



# Merkblatt zur Umsatzbesteuerung

## bzw. Anwendung des Reverse Charge Verfahrens bei Messen und Ausstellungen ab dem 01. Januar 2011

### I. Grundsatz

Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen sind als Grundstücksleistungen zu bewerten und damit am Ort des Grundstücks umsatzsteuerbar. Für Messen und Ausstellungen auf deutschen Messeplätzen bedeutet dies, dass diese Leistungen der deutschen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % unterliegen.

### II. Änderungen aufgrund der EU-Richtlinie

#### A. Veranstaltungsleistung

Ab dem 01.01.2011 gibt es im deutschen Umsatzsteuerrecht die sogenannte Veranstaltungsleistung (eine einheitliche Leistung von einem Leistenden), die den Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) vorsieht. Eine Veranstaltungsleistung liegt vor, wenn mit dem Aussteller (der ein Unternehmer sein muss) neben der Standmiete mindestens 3 weitere Leistungen aus dem Katalog des UStAE 2011 (3a.4) vereinbart und erbracht werden. Werden weitere Leistungen nachträglich vereinbart und erbracht (z.B. Leistungen von Vertragspartnern der LMS, die im Namen und auf Rechnung der LMS abrechnen), gilt das als Vertragsergänzung zur Veranstaltungsleistung.

Dies trifft auf alle Messen und Ausstellungen zu, bei denen die Landesmesse Stuttgart GmbH der Veranstalter ist. Liegt eine Veranstaltungsleistung vor, ist ausländischen Ausstellern eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer aus zu stellen. Aussteller aus einem EU-Mitgliedsstaat müssen zusätzlich ihre zugeteilte und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden. Liegt keine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor, ist mit 19 % deutscher Umsatzsteuer abzurechnen. Deutsche Aussteller erhalten weiterhin eine Rechnung mit 19 % deutscher Umsatzsteuer.

#### B. Keine Veranstaltungsleistung

Liegt keine Veranstaltungsleistung vor, ist mit deutscher Umsatzsteuer zu fakturieren (z.B. Faktura an die Aussteller des Gastveranstalters).

**Bei Messen und Ausstellungen, bei denen Landesmesse Stuttgart GmbH nicht der Veranstalter ist (Gastveranstaltungen), liegt keine Veranstaltungsleistung vor.** In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich deutscher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

### III. Ausnahmen und Besonderheiten

a) Folgende Leistungen, die einzeln und nicht als Veranstaltungsleistung erbracht werden, sind nach deutschem Umsatzsteuerrecht (Katalog nach UStAE 2011 3a.4) ohne deutsche Umsatzsteuer unter Anwendung von Reverse Charge an Aussteller aus dem Ausland abzurechnen (Aussteller aus einem EU-Mitgliedsstaat müssen zusätzlich ihre zugeteilte und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden):

1. Überlassung von Telefonapparaten, Faxgeräten und sonstigen Kommunikationsmitteln zur Nutzung durch die Aussteller
2. Überlassung von Infosystemen, Monitoren, Lautsprecheranlagen, etc. zur Unterrichtung von Besuchern
3. Schreibdienste und ähnliche Leistungen auf dem Messegelände
4. Beförderung und Lagerung von Ausstellungsgegenständen wie Exponaten und Standausrüstungen
5. Übersetzungsdienste
6. Eintragungen in Messekatalogen, Werbeanzeigen und Werbemaßnahmen

b) Folgende Leistungen unterliegen stets der deutschen Umsatzsteuer von derzeit 19 %:

1. Bewirtungen und Standcatering
2. Eintrittsberechtigung, Eintrittskarten
3. Leistungen von Vertragspartnern der Landesmesse Stuttgart GmbH, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abrechnen (sofern nicht eine Leistung nach a) Nr. 1 – 6 vorliegt)

### IV. Kongresse

Kongressteilnahmen werden umsatzsteuerlich als Zutrittsberechtigung interpretiert und unterliegen der deutschen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.